

**Antrag auf Ausstellung
eines amtlichen Sportbootführerscheins-See
ohne Prüfung gegen Vorlage eines anerkannten Befähigungszeugnisses
oder Nachweises gemäß § 13 Abs. 2 SpbootFüV-See**

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:

Koordinierungsausschuss für den
amtlichen Sportbootführerschein-
See Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon (Angabe freiwillig): _____

Dem Antrag liegen bei:

1. Ein zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins-See ohne Prüfung berechtigendes
 - **amtliches deutsches Befähigungszeugnis** als beglaubigte Kopie oder
 - **Befähigungsnachweises der DDR** im Original(siehe Seite 2).
Name des Zeugnisses:

2. Ein **Passbild** (38 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung in Zivilkleidung), nicht älter als ein halbes Jahr, mit Namen auf der Rückseite.
3. Das ausgefüllte **SEPA-Lastschriftmandat** über die Ausstellungsgebühr in Höhe von **€ 19,00** (siehe Seite 2).

- Ich habe bisher keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Sportbootführerschein-See gestellt. Der Antrag auf Zulassung ist auch nicht abgelehnt worden.
- Ich bin nicht im Besitz eines amtlichen Motorboot-/Sportbootführerscheins-See.

Mir ist bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest entzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich ermächtige den Deutschen Segler-Verband einmalig die Gebühr für den beantragten Führerschein von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sofern das Lastschriftmandat wegen mangelnder Deckung nicht ausgeführt werden konnte, wird die Gebühr zuzüglich der entstandenen Kosten erneut eingezogen.

Name des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Name der Bank

Datum/Unterschrift

Auszug aus den Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 SpbootFüV-See

6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung

6.1. Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses (§13 Abs.1 SpbootFüV-See)

Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S.323) in jeweils geltender Fassung oder eines entsprechenden Qualifikationsnachweises der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie folgender nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See anerkannter amtlicher deutscher Befähigungszeugnisse zum Führen eines Wasserfahrzeuges auf den Seeschiff-fahrtsstraßen stellt der Koordinierungsausschuss auf Antrag einen Sportbootführerschein aus:

6.1.1 Ausnahmegenehmigung der Wasser- und Schifffahrts-direktion aufgrund eines Prüfungszeugnisses zum Seeschiffer in der Küstenfahrt – AKü – oder zum Seeschiffer in der Küsten-fischerei – BKü -.

6.1.2 Führerscheine und Berechtigungsscheine der Bundeswehr:

a) Marine:

„Führerscheine der Marine für Segelboote und Kraftboote“ mit der erteilten Erlaubnis für „Kraftboot“ (Kraftbootführerschein der Marine), Leistungsnachweis II für Wachoffiziere, Dokument zur Kommandanteneignung.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kraftboot-führerscheins der Marine erfüllt, ohne dass der Schein ausgestellt worden ist, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechen- den Bescheinigung des Marineamtes in Rostock nachgewiesen werden.

b) Heer:

Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“,

Lehrberechtigungsschein für Ausbilder der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstenge- wässer und Nord-Ostsee-Kanal",

Prüfberechtigungsschein für Prüfer der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstenge- wässer und Nord-Ostsee-Kanal".

Die erfolgreich abgelegte "Zusatzprüfung für Seeschiff- fahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal" ist nur gültig in Verbindung mit Dienststempel und Unterschrift des Kommandeurs LGB der Pionierschule und Fachschule des Heeres

für Bautechnik. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines dieser Berechtigungsscheine erfüllt, ohne dass sich der Schein im Besitz des Antragstellers befindet, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kommandeurs LGB der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik nachgewiesen werden.

6.1.3 Für eine Seeschiffahrtsstraße gültiges Schifferpatent, Schifferausweis oder Feuerlöschbootpatent nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) in der jeweils geltenden Fassung sowie Befähigungsnachweise im Sinne der §§ 5 und 28 dieser Verordnung, sofern diese zum Führen von Wasserfahr- zeugen mit eigener Antriebskraft auf einer Seeschiffahrtsstraße berechtigen.

6.1.4 Zeugnisse der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem WSP-Fachlehrgang - Küste -, in Verbindung mit einem Ausweis über die Zulassung zur selbst- ständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei sowie Ausweise über die Zulassung zum Führen von Dienstbooten der Wasserschutzpolizei, der von der zuständigen Stelle der Küstenländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig- Holstein erteilt ist oder Nachweiskarte über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienst-Kfz und Dienstbooten der Wasserschutzpolizei Hamburg.

6.1.5 Kraftbootführerschein des Bundesgrenzschutzes See sowie Bootsführerschein See/Binnen und Bootsfahrlehrerschein des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL); entsprechende Ausbildungsnachweise des Bundesgrenz- schutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder mit dem darauf vermerkten Prüfungsergebnis, dass der Inhaber die Bootsführer- prüfung bestanden hat und berechtigt ist, "motorisierte Wasserfahrzeuge" des Bundesgrenzschutzes und der Bereit- schaftspolizei der Länder (BPdL) zu führen, nur noch bis zum 31. Dezember 1980.

6.1.6 Bootsführerschein des Katastrophenschutzes, der von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ausgestellt wird und zum Führen motorisierter Wasserfahrzeuge des Katastrophenschutzes auf Seeschiffahrtsstraßen berechtigt.

6.1.7 Befähigungsnachweise der ehemaligen Deutschen Demo- kratischen Republik zum Führen von Sportmotorbooten für die Fahrtbereiche Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt.